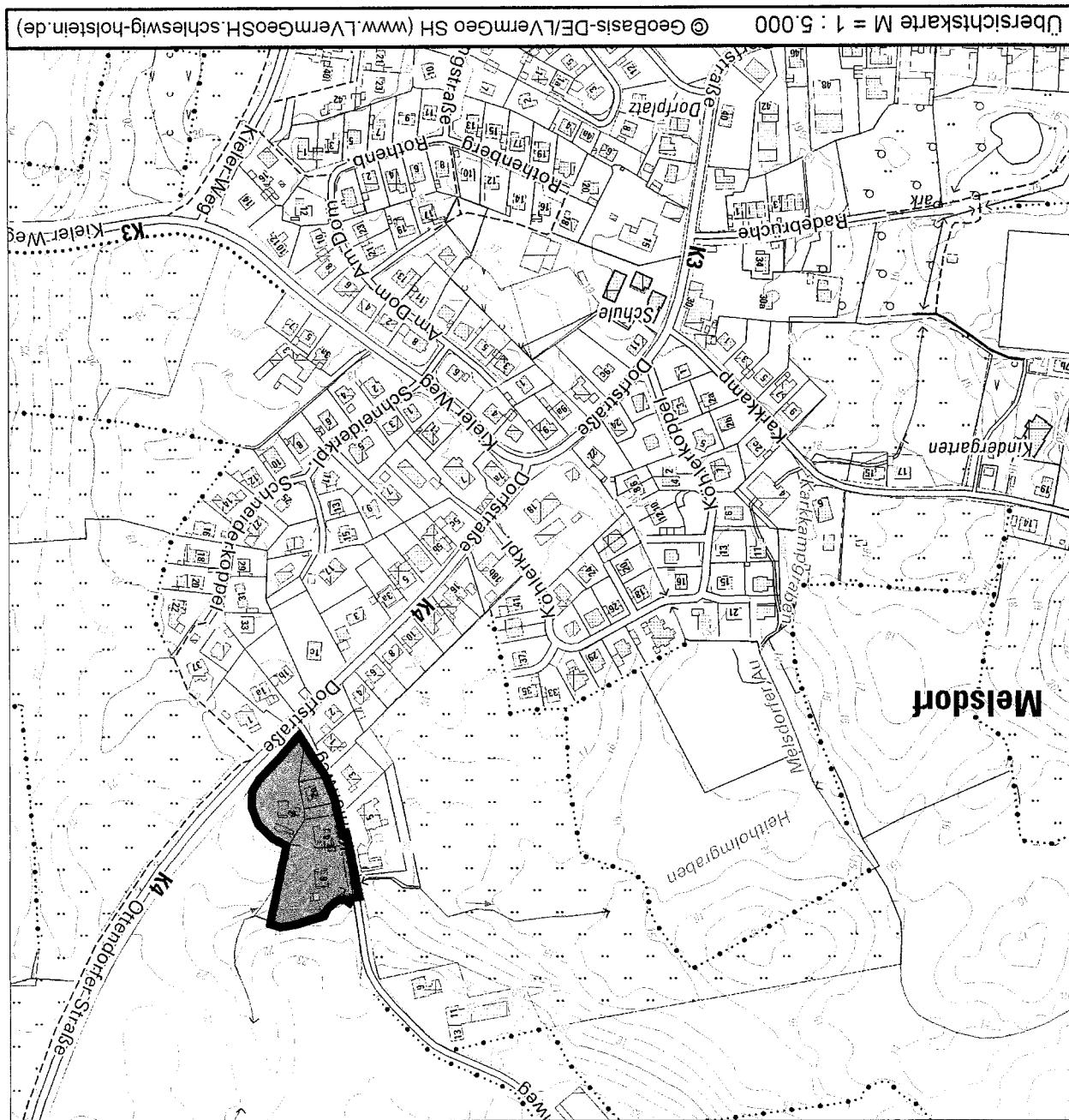


Stand: Satzungsbeschluss / Ausfertigung

## Begründung

# Bebauungsplan Nr. 17 "Kahlenweg 2-6" Gemeinde Melstedt



## 0 Vorberemarkung

Die Gemeinde Melisdorf hat im Jahr 2023 den Bebauungsplan Nr. 17 auf der Grundlage der §§ 13a/b BauGB zur (Weiter-)Entwicklung von Wohnbau und aufgestellt. Der Großteil des Plangebiets umfasst Flächen des Innenbereichs (Teilgebiet 1), so dass § 13a BauGB zur Anwendung kam, für die Zusätzliche Einbeziehung Fläche (Teilgebiet 2) wurde § 13b BauGB herangezogen. Am 02.05.2023 wurde der Satzungsbeschluss für das beschleunigte Verfahren gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte am 24.07.2023.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22) entschieden, dass § 13b BauGB gegen EU-Recht verstößt und daher nicht anwendbar ist. Mit der Verfahren, die nach § 13a/b BauGB abgeschlossen wurden, leiden an einem beachtlichen Fehler gem. § 214 und sind damit unwirksam. Zur Heilung betroffener Bauentnahmeverfahren wurde umgehend ein Träger öffentlicher Belange zu prüfen, ob der Plan voraußichtlich erhebliche und sonstige Träger öffentlicher Belange zu prüfen, ob der Plan voraußichtlich erhebliche Dariin ist anhand der Kriterien der Anlage 2 des BauGB und unter Betrachtung der Behörden Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen und somitigen Träger öffentlicher Belange zu prüfen, ob der Plan voraußichtlich erhebliche und sonstige Umweltauswirkungen hat, die nach § 1a Absatz 3 auszuwirken. Waren oder die Beurteilung durchführen müssen.

Hat der Plan nach dem Ergebnis der Einzelfallprüfung jedoch voraußichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, muss die Gemeinde nunmehr aufgrund der europarechtlichen Vorgaben eine vollwertige Umweltprüfung durchführen, einen Umweltbericht erstellen und daranhand der Ergebnisse der Einzelfallprüfung eine entsprechende Entscheidung treffen. In der Bundesagsdrucksache 20/9344, S. 93 heißt es dazu:

"Hat der Plan nach dem Ergebnis der Einzelfallprüfung jedoch voraußichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, muss die Gemeinde nunmehr aufgrund der europarechtlichen Vorgaben eine vollwertige Umweltprüfung durchführen, einen Umweltbericht erstellen und daranhand der Ergebnisse der Einzelfallprüfung eine entsprechende Entscheidung treffen. In der Bundesagsdrucksache 20/9344, S. 93 heißt es dazu:

In der Abwägung als auch in der Abwägung mit der Frage des Ergebnisses auseinander. Umweltprüfung berücksichtigen. In diesem Fall muss sich die Gemeinde sowohl im Rahmen der Abwägung berücksichtigen. Umweltauswirkungen des Plans nach dem Ergebnis der Umweltprüfung in der Gemeinde die Offentlichkeit- und Behördenbetreuung neu durchführen. Schließlich muss die Gemeinde die Umweltauswirkungen des Plans nach dem Ergebnis der Umweltprüfung in der Gemeinde sowohl im Rahmen der Abwägung berücksichtigen. Umweltprüfung als auch in der Abwägung mit der Frage des Ergebnisses auseinander. Umweltprüfung berücksichtigen. Im Übrigen können die Erleichterungen nach den § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB unabhangig von dem Ergebnis Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB unabhangig von dem Ergebnis der Vorpflanzung weiterhin genutzt werden."

Zum Bebauungsplan Nr. 17 wurde zwischenzeitlich eine Einzelfallprüfung in Absprache mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde durchgeführt (vgl. Anlage). Ergebnis der Einzelfallprüfung ist, dass mehr als nur unerhebliche Einwände in das Schutzbau Boden sowie das Schutzgebiet Orts- und Landschaftsbild zu erwarten sind. Damit ist das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Betrachtung des Ergebnisses gegeben.

Um den Bebauungsplan Nr. 17 in Kraft setzen zu können, muss der Fehler in einem Planer- um den Bebauungsplan Nr. 17 in Kraft setzen zu können, muss der Fehler in einem Planer-

Wiederinstieg in das Planverfahren erfolgte mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss. Der folgenden Verfahrensschritte bis zum Satzungsbeschluss erneut durchzuführen. Der Fehlers sind die fehlbehafteten Verfahrenseliten Beschluß erneut zu fassen und die Wiedereinstieg in das Planverfahren erfolgte mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Der Getungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Kahnenweg Nr. 2 - 6“ liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Melnsdorf. Das Plangebiet wird im Norden durch den Heitholmgrabenn, im Westen durch den Kahnenweg und im Süden durch die Ottendorfer Straße begrenzt. Im Osten schließt der offene Landschaftsräum an.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,6 ha.

Der Getungsbereich umfaßt die Bestandsbebauung im Nordosten der Ortslage Melnsdorf. Es handelt sich um vier Wohngebäude mit Garage, Stellplätzen und Nebenanlagen. Mit der Gebiet einsetzende Generationenwechsel ist mit baulichen Veränderungen verbunden. Mit dem Aufstellung des Bebauungsplans soll der vorhandene Gebietstyp gesichert und eine maßvolle Nachverdichtung in dem Gebiet ermöglicht werden. Mit der Einbeziehung einer untergeordneten Teilfläche soll zudem zusätzliches Potenzial für die Wohnbauliche Entwicklung geschaffen werden. Entsprechend des gegebenen Bestandes wird das Segement Wohnungen in geordneter und verträglicher Form in die gegebene stadtbauliche und landschaftliche Situation einzufügen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die beabsichtigte bauliche Entwicklung innerhalb des Ordnungsraumes Kiel und ist in Siedlungsschwerpunkt auf der Siedlungssache Kiel/Westfuer – Kiel/Mettelhof-Melnsdorf-Achterwehr-Feld. Die Gemeinde Melnsdorf liegt innerhalb des Ordnungsraumes Kiel und ist in Siedlungsschwerpunkt volständig bebaut.

Das letzte Baugebiet „Kohlerkoppe“, das das Segment Ein- und Zweiamilienhäuser bedient, ist vollständig bebaut.

Der Innenentwicklung ist grundsätzlich Vorrang gegeben, der Entwicklung von Außenbe reichsfächern einzuräumen. Im Rahmen des Ortskernentwicklungskonzeptes, erfolgte eine Untersuchung der Innenerneuerungspotenziale. Von den im Jahr 2017 erfassten Potenzialflächen wurden zwischenzeitlich drei Flächen bereits bebaut (Nr. 3 und 10, Wohnungsbauf, Fläche Nr. 7 Gewerbe). Fläche Nr. 6b befindet sich in der Entwicklung (Gewerbe und Wohnen).

Bei den weiteren Flächen handelt es sich um private Gartenflächen, die derzeit für eine Nachverdichtung nicht zur Verfügung stehen. Bei der Fläche Nr. 11 handelt es sich um neu verfügbare Flächen, welche sich um private Gartenflächen, die derzeit für eine Nachverdichtung nicht zur Verfügung stehen. Bei der Fläche Nr. 15 „Melnsdorf-Ost“, diese Flächen stehen im Eigentum der Gemeinde aufgestellt.

## 2 **Atlas und Erfordernis der Planung**

1 **Lage und Umfang des Plangebiets**

Der Getungsbereich umfaßt die Bestandsbebauung im Nordosten der Ortslage Melnsdorf. Es handelt sich um vier Wohngebäude mit Garage, Stellplätzen und Nebenanlagen. Mit der Gebiet einsetzende Generationenwechsel ist mit baulichen Veränderungen verbunden. Mit dem Aufstellung des Bebauungsplans soll der vorhandene Gebietstyp gesichert und eine maßvolle Nachverdichtung in dem Gebiet ermöglicht werden. Mit der Einbeziehung einer untergeordneten Teilfläche soll zudem zusätzliches Potenzial für die Wohnbauliche Entwicklung geschaffen werden. Entsprechend des gegebenen Bestandes wird das Segement Wohnungen in geordneter und verträglicher Form in die gegebene stadtbauliche und landschaftliche Situation einzufügen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die beabsichtigte bauliche Entwicklung innerhalb des Ordnungsraumes Kiel und ist in Siedlungsschwerpunkt auf der Siedlungssache Kiel/Westfuer – Kiel/Mettelhof-Melnsdorf-Achterwehr-Feld. Die Gemeinde Melnsdorf liegt innerhalb des Ordnungsraumes Kiel und ist in Siedlungsschwerpunkt volständig bebaut.

Das letzte Baugebiet „Kohlerkoppe“, das das Segment Ein- und Zweiamilienhäuser bedient, ist vollständig bebaut.

Der Innenentwicklung ist grundsätzlich Vorrang gegeben, der Entwicklung von Außenbe reichsfächern einzuräumen. Im Rahmen des Ortskernentwicklungskonzeptes, erfolgte eine Untersuchung der Innenerneuerungspotenziale. Von den im Jahr 2017 erfassten Potenzialflächen wurden zwischenzeitlich drei Flächen bereits bebaut (Nr. 3 und 10, Wohnungsbauf, Fläche Nr. 7 Gewerbe). Fläche Nr. 6b befindet sich in der Entwicklung (Gewerbe und Wohnen).

Bei den weiteren Flächen handelt es sich um private Gartenflächen, die derzeit für eine Nachverdichtung nicht zur Verfügung stehen. Bei der Fläche Nr. 11 handelt es sich um neu verfügbare Flächen, welche sich um private Gartenflächen, die derzeit für eine Nachverdichtung nicht zur Verfügung stehen. Bei der Fläche Nr. 15 „Melnsdorf-Ost“, diese Flächen stehen im Eigentum der Gemeinde aufgestellt.

Gemeinde Melnsdorf B-Plan Nr. 17 „Kahnenweg 2 - 6“  
Begründung

Bei der Planung für die Flächen des Teilgebiets 1 handelt es sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung, so dass für dieses Teilgebiet die Regelungen des § 13 a BauGB zur Anwendung kommen kann. Mit Teilgebiet 2 wird zusätzlich eine Außenbereichsfäche in das Plangebiet einbezogen.

Den Innenbereich nach § 34 BauGB zuzurüchnen sind, handelt es sich bei der im Teilgebiet 2 liegenden Fläche um eine Fläche, die zum Außenbereich gehört.

Das Plangebiet schließt an den im Zusammenhang bebauten Ortsrand an und es wird die Zulassigkeit von Wohnnutzungen begründet. Während die Flächen mit Bestand an Wohngebäu-

Bei der Planung für die Flächen des Teilgebiets 1 handelt es sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung, so dass für dieses Teilgebiet die Regelungen des § 13 a BauGB zur Anwendung kommen kann. Mit Teilgebiet 2 wird zusätzlich eine Außenbereichsfäche in das Plangebiet einbezogen.

### 3 Planverfahren

Abb. 1: Innenentwicklungsspotenzial



Melisdorf. Die Gemeinde Melisdorf wird in diesem Standort die Entwicklung von ostsangemessen er möglichen und somit ein ganzlich anderes Segment als das mit der hier vorgesehenen Pla- sen der verdiichteter Bauweise in Form von kleinen Mehrfamilienhäusern und Reihenhäusern nung bedienen.

Der Bebauungsplan ist Grundlage für eine aus dem Bestand herausgestaltete Entwicklung des nordöstlichen Ortsrandes von Melisdorf. Im Interesse einer weitgehenden Gleichenhaltung der Bauwilligen in der Gemeinde wurde hierbei auch der Regelungssgehalt vorangegangen. Planungen als Maßstab für den Katalog der Festsetzungen herangezogen und weiterentwickelt.

Zur Sicherung der mit der Planung verfolgten Ziele sieht der Bebauungsplan im Einzelnen folgende Regelungen vor:

Inhalte der Planung

4 Flachennutzungplan

Der Bebauungsplan soll durch ein ergänzendes Verfahren nach §§ 215a I, V.m. § 214 Abs. 4 BauGB geheilt werden. Die Planung wird um eine Umweltprüfung (Umweltbericht) ergänzt und ab dem Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt.

## **Art der baulichen Nutzung**

Abgeltet aus der vorhandenen Nutzungstruktur setzt die Planzeichnung für die für wohn- bauliche Nutzung vorgesetzten Bereiche des Plangebietes ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO fest.

Der Katalog an zulässigen Nutzungen wird dabei gemäß § 1 Abs. 1 Abs. 6 BauNVO dahingegen modifiziert, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im henn modifiziert, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Teiligebiet 1 nur eingeschrankt und im Teiligebiet 2 nicht zulässig sein sollen.

Diese Nutzung (Anlagen für Verwaltung, Gartensubstanz und Tankstellen) werden als mit dem angestrebten Charakter eines ruhigen Wohngebiets in Ortsrandlage nicht vertaglich erachtet.

Ferienwohnungen sind keine Wohnnutzungen im planungsrechtlichen Sinne. Ferienwohnun- gen werden im gesamten Plangebiet ausgeschlossen.

## **Mais der baulichen Nutzung**

Das Mais der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der zulässigen Zahl der Vollgeschosse (Z) und der maximalen Gebäudenhöhe (GH).

Vorgesehen ist eine GRZ von 0,25. Diese ist der Bestandsbebauung abgelenkt und er- möglicht eine angemessene Nachverdichtung innerhalb des Plangebietes. Auch die Zahl der zulässigen Vollgeschosse (I – II) orientiert sich an der vorhandenen Bebauung und soll in Ver- bindung mit der begrenzten Gebäudenhöhe ein übermaßiges, das Orts- und Landschaftsbil- beeinträchtigendes Ausgrenzen in die Höhe verhindern.

Die Gebäudehöhe ist am Bestand orientiert. Festgesetzt ist die absolute Höhe über Normal- hohennull (NHN). Damit wird die Errichtung von ca. 9 m hohen Gebäuden über jeweiliger Ge- ländehöhe zugelassen, so dass die Bebauung eingeschossig mit ausgebautem Stieldach bzw. zweigeschossig mit geringerer Dachneigung ermöglicht wird. Für technische Anlagen oder Unterkreuzungen der vorhandenen Bebauung und einer dem Ortsrand angemessenen Bebauung sollte nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein.

## **Bauweise, überbaubare Grundstücksfäche**

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung und einer dem Ortsrand angemessenen Überbaubarkeit Grundstücksfächen ("Bauflächen") sind am Bestand orientiert und so fest- gelegt, dass ausreichend Spielraum zur Platzierung und Entwicklung der Hauptgebäude auf den Grundstücken gegeben ist, gleichzeitig aber eine gewisse Ordnung der Baukörper und das Offenhalten zusammenhangender Freiflächen gewährleistet ist.

Die Überbaubarkeit Grundstücksfächen („Bauflächen“) sind am Bestand orientiert und so fest- gelagert, dass ausreichend Spielraum zur Platzierung und Entwicklung der Hauptgebäude auf den Grundstücken gegeben ist, gleichzeitig aber eine gewisse Ordnung der Baukörper und das Offenhalten zusammenhangender Freiflächen gewährleistet ist.

## **offenen Landschaftsräum abgeschirmt.**

Hetholmgäben mit bewachsenem Ufer einer gute Abschirmung zum offenen Landschaftsräum. Die bebauten Grundstücke sind durch vielfältiges Großgrün strukturiert. Im Norden bildet der Gründerndung

lassing

Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (Ortliche Bauvorschriften) sollen ein der Lage des Plangebietes und den städtebaulichen Zielvorsetzungen entsprechen. Ge- samtbild der Geschlossenheit und Ausgewogenheit sicherstellen, ohne die individuellen Be- lange und Möglichkeiten der Bauherr/Innen unangemessen einzuschränken. Mit den Festsetzun- gen wird der Grundriss des gestalterischen Rahmens in der Gemeinde, wie er sich in ande- ren Satzungen findet, weitergeführt. Aspekte des ökologischen Baunes werden durch die Zu-

## Ottliche Bauvorschriften

**Verkehrsfläche** Einbezogen ist die im Westen direkt angrenzende Fläche der Gemeindestraße Kahlenweg.

Geh-, Fahrt- und Leitungserrecht Sudlich des Heitholmgrabens wird ein Geh-, Fahrt- und Leitungserrecht festgesetzt. Damit wird die Erschließung für den Rückwärtigen Bereich gesichert und zugleich auch bei notwendigen Pflegemaßnahmen des Grabens die Befahrbarkeit ermöglicht.

Weiterhin ist - zur Wiederherstellung der Bodenversiegelung und des Oberflächenwasserspeichers- festgesetzt, dass allgemein offene Stellplätze und Zufahrten mit einer sickerfrähigen Oberflä- che herzustellen sind.  
Der im Norden verlaufende Heitholmgraben mit seinen Böschungsberichen wird als Wasser- fläche festgesetzt.

Der durch den zusätzlich ermöglichten Eingriff erforderliche Ausgleich von 239 Okopunkten wird über das Okokonto Kosel 5 AZ.: 67.20.35 erbracht.

- |   |  |
|---|--|
| - | Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> )        |
| - | Hundersrose ( <i>Rosa canina</i> )           |
| - | Erbescche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )        |
| - | Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )          |
| - | Paffenhütchen ( <i>Euonymus europaeus</i> )  |
| - | Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )          |
| - | Weißdorn ( <i>Crataegus spec.</i> )          |
| - | Hartigelel ( <i>Cornus sanguinea</i> )       |
| - | Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )        |
| - | Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ) |
| - | Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )            |
| - | Hassel ( <i>Corylus avellana</i> )           |

gelesen:

Zudem wird das Teilgebiet 2 durch eine Strauchpflanzung (Breite 2 m) zu den ostlich angrenzenden Flächen hin eingegrenzt. Der Pflanzstreifen ist mit heimischen und standardisierten Gehölzen in Pflanzqualität (STR 2xV. 60/100) zu bepflanzen. Als heimisch und standardisierte

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Zudem ist die Grenze des archäologischen Interesses eingebiets aufgenommen, die einen kleinen Bereich des nordostlichen Plangebiets betrifft.

Nachrichtlich übernommen ist die im Süden des Plangebiets verlaufende 15-m-Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße K4 (Ottenendorfer Straße).

Bei dem im Norden des Wasser- und Bodenverbands Heitholmgрабen handelt es sich um ein Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbands Melisdorfer Au. Gemäß Satzung des Wasser- und Bodenverbands (WBV) ist zur Boschungsoberkante ein ausreichend großer Abstand von jeglicher Bebauung freizuhalten, um die fachgerechte Pflege des Gewässers zu ermöglichen. Der WBV hat eine gesetzlich festgelegte Unterhaltsungspflicht, insoweit ist zu dem offenen Gewässer der Bereich zur Boschungsoberkante in einem Abstand von 5,0 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Im Bestand hat die Bebauung im Plangebiet einen Abstand von mindestens 5 m ein. Dies wird durch Festsetzung der Baugrenze am nördlichen Plangebietstrand erreichtigt. Die Planung wurde mit dem WBV Melisdorfer Au abgestimmt. Dieser stimmt einem Absstand von mindestens 5 m zu unter der Bedingung, dass von einer möglicheren schließungsstrasse in diesem Streifen keine Schädigung der Boschungen des Verbandsge-wässers „Heitholmgрабen/Lla“ erfolgt. Weiterhin muss eine mögliche Erschließungsstrasse die Wasserer „Heitholmgрабen/Lla“ verhindern.

Impressionschutz

Bei den nordwestlich des Planageltungsgebietes nördlich gelegenen Gebäuden handelt es sich um eine ehemalige Hofsiedlung, die ihre Flächen verpachtet hat. Eine Bewirtschaftung von dem Standort aus erfolgt nicht.

Bei der daran nordlich angrenzenden Hofsiedlung (Kahlenweg 15) handelt es sich um einen Ackerbaubetrieb. Mit Emissionen (Lärm und Geruch), die unzumutbar auf den Planageltungsbereich einwirken, ist nicht zu rechnen. Auch seitens der Landwirtschaftskammer erfolgten keine Hinweise, dass durch die Planung die Entwicklung des Landwirtschaftlichen Betriebes beeinträchtigt sei. Die Landwirtschaftskammer weist darunterhin, dass zum Teil landwirtschaftliche Flächen an das Planageltungsgebiet grenzen und dass die aus einer ordnungsgerichtlichen Nutzung resultierenden Immisionen zeitlich begrenzt auf das Planageltungsgebiet einwirken können.

Es ist jedoch nicht erkennbar, dass aus der Planung heraus Konflikte zwischen Landwirtschaft und Wohnnutzung entstehen könnten.

## Vereker

Die Kreisstrasse K 4 weist ein relativ geringses Verkehrsaufkommen auf. Aufgrund der geringen Verkehrsmenge, der gegebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen und der relativ großen Entfernung bei freier Scharlaußbereitung für Teilgebiet 2, Entfernung = ca. 70 m bzw. der ab schirmenden Wirkung des Geländeverspurungs für Teilgebiet 1 (Firsts Höhe liegt auf Ebene der Straße) ist nach überreichlicher Ermittlung nicht zu erkennen, dass eine unzumutbare Belastung durch das Verkehrsaufkommen auf der Kreisstraße gegeben sein könnte.

## **8 Erschließung**

Das Plangebiet ist öffentlich erschlossen. Für eine Bebauung im Rückwärtigen Bereich soll ein Anschluss an das vorhandene Netz der Ver- und Entsorgung erfolgen.

Das im Rahmen der Zukunftslinien Verdichtung zusätzlich anfallende Niederschlagswasser soll, wie derzeit praktiziert, auf den Grundstücken vor Ort in der Fläche versickerter werden.

Die untere Wassерbehorde weist darunterin, dass bei Errichtung und Betrieb unterirdischer Versickerungsanlagen im Plangebiet, dies der Wasserverbrauch zweit Monate vor Nutzung an zuzeigen bzw. bei Verlegung > 300 m<sup>2</sup> eine Erlaubnis zu beantragen ist. Zudem weist die untere Wasserverbrauch derartige darunterin, dass das auf Zufläufen und nicht überdrüschen verbleiben anfallende Niederschlagswasser nicht unbefriedigt einer unterirdischen Versickerungsanlage zugeführten werden darf.<sup>5</sup>

Um die Erschließung des Rückwärtigen Grundstücksteils Teilgebiet 2 zu sichern, wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

- 
- 3 ermittelte durchschnittliche Verkehrsstärke im Jahr 2014: 1.268 Kfz/d (Zählsstellennummer 1626 0235)
  - 4 Stellungsnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde UWB vom 19.12.2022
  - 5 Stellungsnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde UWB vom 20.09.2024

Zu dem Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wor- den. Im Umweltbericht (siehe nachfolgende Ziffer) sind die dort ermittelten Belange des Um- weltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen der Planung auf die Belebung von Natur und Landschaft, insbe- sondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichser- fordernisse, sind dabei vertieft untersucht worden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter (Boden, Fläche, Wasser, Tiere, Öfe, und Landschaftsbild) vorbereitet werden, dass diese aber durch ausgewählten Konnen und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu gewährleisten sind.

10.1 Einleitung

Da der § 13b BauGB für Unwirksam erklärt wurde, leitet die Gemeinde Melnsdorf das Heilungsverfahren gemäß § 215a I, V.m. § 214 Abs. 4 BauGB ein. Die Planung wird um eine Umweltprüfung (Umweltbericht) ergänzt und ab dem Verfahrensschritt Entwurfs- und Auslegungsphase schließen (offentliche Ausslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallel Beteiligung TQ/Behörden) wiederum. Die im Rahmen des Verfahrens nach §§ 13a/b BauGB bereits eingegangenen Anregungen werden berücksichtigt.

## **Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans**

Fachgesetze

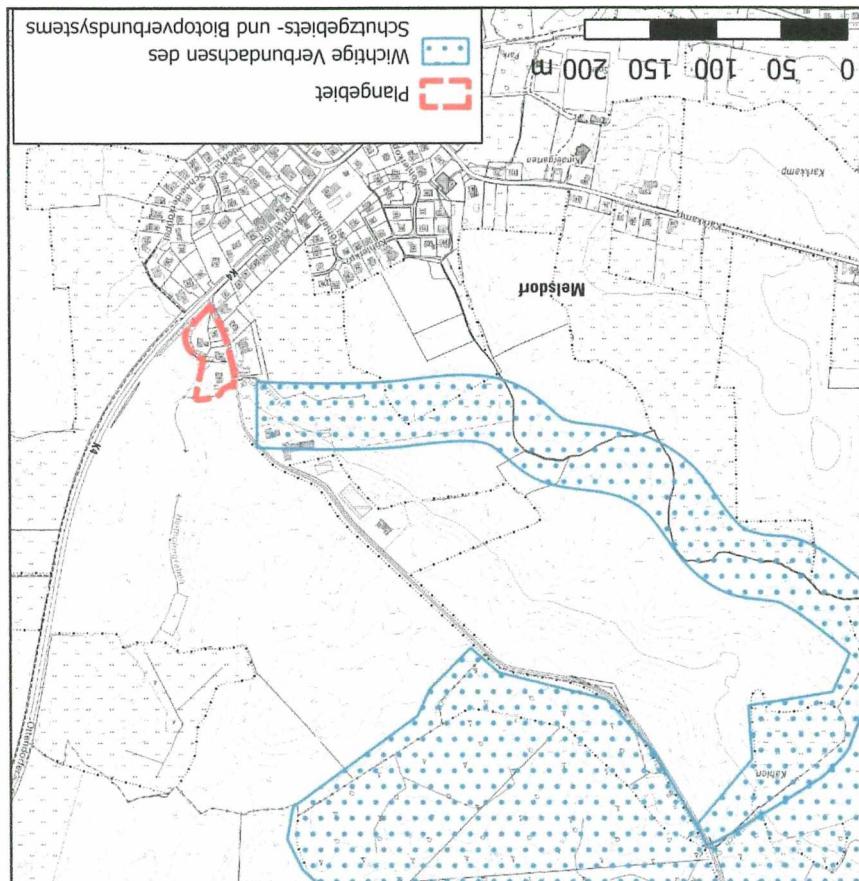
Darstellung der in Fachgesetzen und Fachablänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Das Bebauungsspannes für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild als erheblich zu betrachten sind.  
Das Flangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,63 ha. Teiligebiet 2 umfasst eine Größe von ca. 0,13 ha.

Darstellungen:

Im Landschaftsplan der Gemeinde Melisdorf (1995) finden sich für das Plangebiet folgende die nähere Umgebung bis auf die o.g. Biotoptverbundflächen keine Darstellungen.  
Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsräum II (2020) finden sich für das Plangebiet und

Abb. 3: Biotoptverbundflächen in der Umgebung des Plangebietes



Eine Verbindungsfläche des Biotoptverbundsystems liegt 30 m nordwestlich des Plangebietes.

#### Fachplanungen

In der Umgebung des Plangebietes sind keine Schutzgebiete vorhanden.

#### Schutzgebiete

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalischutzgesetz Schleswig-Holstein)	Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein
Denkmale anzunehmen und diese vorbildlich zu pflegen. Hierzu gehören Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmale sowie bewegliche Kulturdenkmalen	- Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmalen konnen zurzeit nicht festgestellt werden
Schutz, Erhaltung und Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen sowie schonender und wertehaltener Mabé anzunehmen und diesen Kulturgütern. Die Gemeinden haben sich ihren Denkmalem in besonderem Maße anzunehmen und diese vorbildlich zu pflegen. Hierzu gehören Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmale sowie bewegliche Kulturdenkmalen	(Stellungnahme Archäologische Kulturdenkmal Landesamt (14.11.2022).
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Wildleben den Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)	Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der Wildleben den Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
In der Umgebung des Plangebietes sind keine Schutzgebiete vorhanden.	die Erhaltung der Wildleben den Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021) ist für den Bereich Melstedt die Lage im Ordnungsraum Kiel sowie die Lage an einer nicht flächennahen dargestellten Siedlungsachse. Im nachgeordneten Entwurf für den Regionalplan Planungsraum V (2023) liegt das Plangebiet am nördlichen Rand einer Siedlungsachse.

Im wirksamen FNP der Gemeinde Melstedt ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (Wohnbaufläche „W“).

Die Aussagen der übergeordneten Planwerke lassen insgesamt den Schluss zu, dass das Plangebiet eine grundsätzliche Eignung für die vorgesehene Bebauungsspannung aufweist.

Abb. 4: Ausschnitt Entwicklungsakte Landschaftsplan Melstedt (1995) mit Plangebiet



Die vorliegende Planung entspricht den Aussagen des Landschaftsplans.

- Gehölzstruktur im Bereich des Steilhangs
- Siedlungsflächen

## 10.2 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

Gemäß Bodenübersichtskarte 1:250.000 (Umweltportal SH) kommt im Plangebiet die Bodenarten beschichtung Lehmsand über Sandlehm (Geogenese: Geschiebedecksand über Geschiebellehmb/-mergel) vor.

Es liegen keine Hinweise auf bekannte Bodenbelastungen (Altlasten, Altabagerungen), den Verdacht einer erheblichen Belastung der Böden sowie Beinträchtigungen der Bodenfunktionen im Sinne schädlicher Bodenveränderungen gem. § 2 ff BodSchG vor.

Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes wird Anlagebedingt die Erhöhung der Bodenversiegelung im Plangebiet ermöglicht. Durch die Versiegelung gehen die Funktionen des Bodens als Filter-, Puffer- und Speichermedium sowie als Standort für Vegetation und Ausgleichsmassnahmen zu Komplexein (s. E+A-Bilanz). Der Ausgleich für das Schutzzutage erfolgt über ein Okonoto.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits als Siedlungsfläche genutzten Bereich. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen Land- oder forstwirtschaftlich genutzten Boden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unabdingt notwendiges Maß be-  
Zur Verriegelung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung ist Grenzt werden.

Mahnahmen der Innenentwicklung möglich sind.

Möglichkeiten der Innenentwicklung wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungspla-  
nes beachtet und folgendermaßen bewertet (s. Ziffer 2 Anlass und Erfordernis der Planung): Das letzte Baugebiet „Kohlerkoppel“, das das Segment Ein- und Zweifamilienhäuser bedient,

ist vollständig bebaut.

### Bewertung

Zur Verriegelung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung ist zu prüfen, ob eine Wiedermutzbarmachung von Flächen, eine Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung möglich sind.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen Land- oder forstwirtschaftlich genutzten Boden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unabdingt notwendiges Maß be-

### Auswirkungen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits als Siedlungsfläche genutzten Bereich.

### Bestand

#### Schutzzut Fläche

Folge und führen somit zu erheblichen Auswirkungen und sind durch entsprechende extreme Ausgleichsmassnahmen zu kompensieren (s. E+A-Bilanz). Der Ausgleich für das Schutzzutage erfolgt über ein Okonoto.

### Bewertung

Als Archiv der Kulturschichte verloren.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes wird Anlagebedingt die Erhöhung der Bodenversiegelung im Plangebiet ermöglicht. Durch die Versiegelung gehen die Funktionen des Bodens als Filter-, Puffer- und Speichermedium sowie als Standort für Vegetation und Ausgleichsmassnahmen zu Komplexein (Altlasten, Altabagerungen), den Verdacht einer erheblichen Belastung der Böden sowie Beinträchtigungen der Bodenfunktionen im Sinne schädlicher Bodenveränderungen gem. § 2 ff BodSchG vor.

### Auswirkungen

#### Schutzzut Boden

Gemäß Bodenübersichtskarte 1:250.000 (Umweltportal SH) kommt im Plangebiet die Boden-

Gemäß Stellungnahme des Wassers- und Bodenverbandes Melisdotfer Au (22.11.2022) darf durch eine mögliche Erschließungsstraße im Norden des Plangebiets keine Schädigung der Böschungen des Verbandsgewässer „Heitholmgraben/LIA“ erfolgen. Weiterhin muss eine mögliche Erschließungsstraße die Bebauung mit Geraten zur Gewässerunterhaltung schadenfrei zu lassen.

#### Bewertung

Wie derzeit praktiziert, auf den Grundstücken vor Ort in der Fläche versickert werden. Das im Rahmen der Zukunftigen Versiegelung zusätzlich anfallende Niederschlagswasser soll, dassereinbaubildung im Bereich von Neubauten unterbunden. Der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser wird erhöht.

Anlagebedingt wird durch Überbauung/Versiegelung die Versickerung und damit die Grundwassermenge wird als Wasseraufberekante eingehalten.

Der Heitholmgraben wird als Wasseraufberekante festgesetzt. Mit dem Bauensemble wird ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante eingehalten.

#### Auswirkungen

Ausagen zum Grundwasser liegen für das Plangebiet nicht vor. An der nördlichen Grenze des Plangebiets verläuft der Heitholmgraben (Verbandsgewässer des Wassers- und Bodenverbandes Melisdotfer Au).

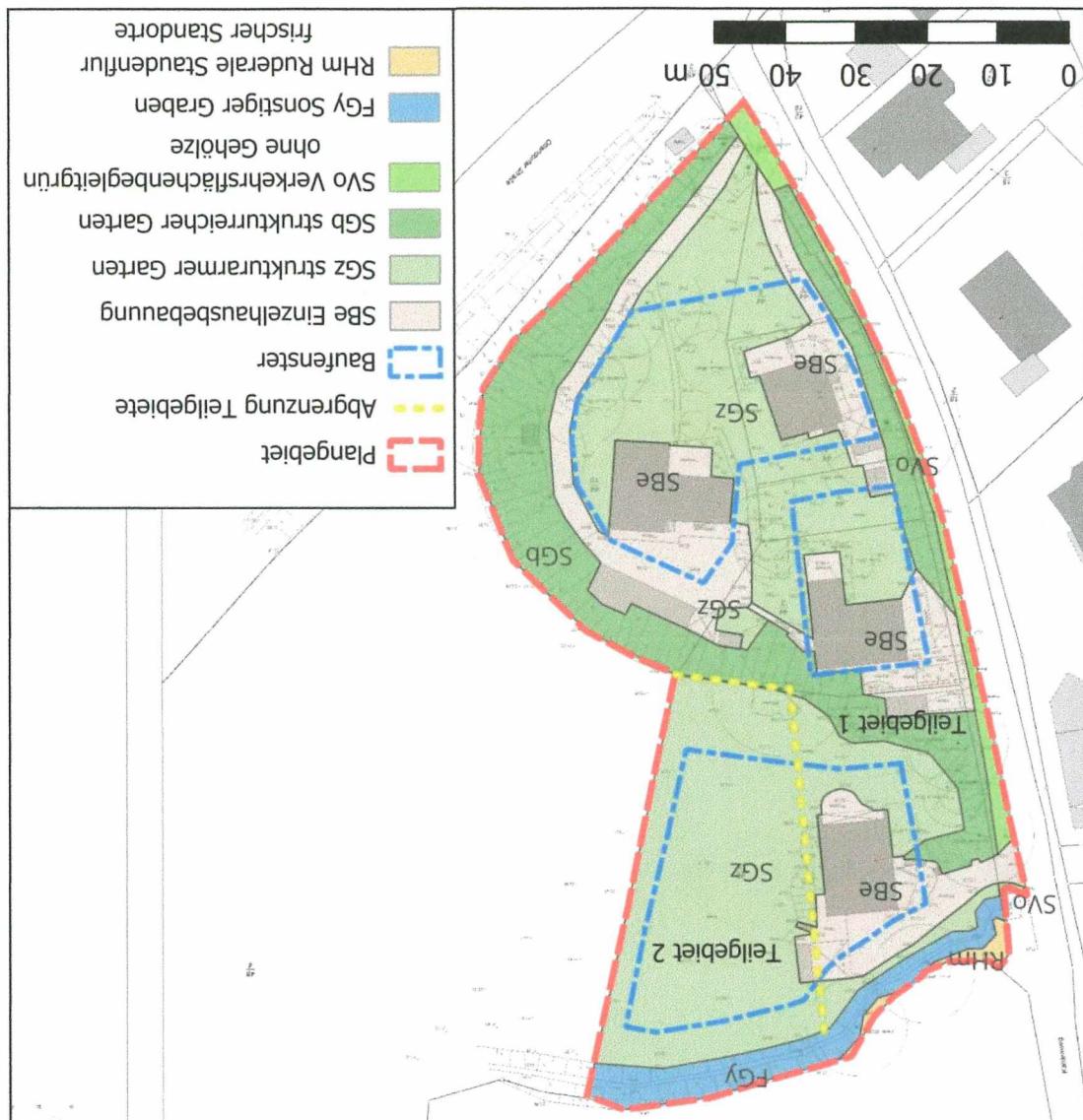
#### Bestand

#### Schutzgut Wasser / Grundwasser

Durch die Inanspruchnahme einer siegelungssstrukturell vorgeprägten Fläche wird der Anspruch des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in der vorliegenden Planung ausreichend bedient.

Bei den weiteren Flächen handelt es sich um private Gartenflächen, die derzeit für eine Nachverdichtung nicht zur Verfügung stehen. Bei der Fläche Nr. 11 handelt es sich um den neu erweiterten B-Plan Nr. 15 „Melisdotf-Ost“. Diese Flächen stehen im Eigentum der Gemeinde Melisdotf. Die Gemeinde Melisdotf wird an diesem Standort die Entwicklung von ortsnahem aufgestellten B-Plänen (Gemeinde Melisdotf-Nr. 6b befreit sich in der Entwicklung (Gewerbe und Wohnen). Bei den weiteren Flächen handelt es sich um Gewerbe und Wohnen). Die Gemeinde Melisdotf kann diese Flächen bereits bebaut (Nm. 3 und 10, Wohnungsbau, Fläche Nr. 7 Gewerbe). Fläche Nr. 6b befindet sich in der Entwicklung (Gewerbe und Wohnen). Unternehmung der Innennentwicklung dreifach berücksichtigt (Nm. 3 und 10, Wohnungsbau, Flächen wurden zwischeneinrichlich drei Flächen bereits bebaut (Nm. 3 und 10, Wohnungsbau, Fläche Nr. 7 Gewerbe). Von den im Jahr 2017 erfassten Potentialfa-

Abb. 5: Biotoptypen im Plangebiet



strasse und ostlich des Kanalweges.  
Im Plangebiet sind vier Wohnhäuser mit Garagen/Nebengebäuden und Gartenbereichen vor-  
handen. Die ebenen Gärten sind als strukturierte Gärten (SG) mit Rasenflächen,  
kleinen Ziergehölzen und zum Teil Nadelgehölzen anzusprechen.  
Durch das Plangebiet zieht sich ein dicht mit heimischen Laubgehölzen bestandener Hangbe-  
reich. Ein kleinerer, mit Gehölzen bestandener Hangbereich findet sich an der Südwestlichen  
Plangrenze (Strukturreicher Garten).

Schutzzgut Pflanzen und Biotope

Auggründ der geplanten Versicherung vor Ort ist durch die Zusätzliche Vollversiegelung im Plangebiet nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Grundwassers haushalts zu rechnen.

Die drei südl. gelagerten Grundstücke (Hausnummern 2, 2a und 4) liegen unterhalb eines zum Teil steilen Hanges deutlich tiefer. Bei diesem Bereich handelt es sich um einen ehemaligen Kiesabbau. Im nordwestlichen und südwestlichen Bereich ist der Hang flach, im Osten überwiegend steil und bis zu 6 m hoch. Der Hang ist mit Gehölzen dicht bewachsen (Eiche, Ahorn, Birke, Schlehe, Weißdorn) und voll beschattet. Teilweise stehen Nebengebäude direkt am Hang oder sind in den Hang hineingebaut (s. Fotos).

Nr. 6  
Foto 2: Blick auf die südl. Grundstücksgrenze Haus



Foto 1: Rückwärtiger Garten Nr. 6



An dem Grundstück Hausnummer 6 befindet sich der Gartnereich mit zum Teil regelmäßigem Rasen, zum Teil extensiv genutztem (hochwüchsigen) Rasen. In den Randbereichen sind (Zier-) Gehölze vorhanden. Ostlich grenzt an den Garten Ackerräume an. Rückwärtig von Hausnummer 6 befindet sich der Gartnereich mit einer großen Grünfläche vorhanden. Diese verfügt über einen Bioschungskantenteich. Eine weitere große Eiche steht an der südl. Grundstücksgrenze auf der oberen Biozuschungskante. Die Eiche ist unter den gegebenen gebautein Rahmeneinheiten sehr gut erhalten. Das bestandsbezogenen festgesetzte Bauvolumen von Haus Nr. 4 liegt im Wurzelbereich dieser Eiche. Ein Erhaltungsangebot wurde der Festsetzung geboten. Die Eiche ist unter den gegebenen gebautein Rahmeneinheiten sehr gut erhalten. Diese weisen keinen sehr guten Erhaltungszustand auf, da ein großer Teil des Wurzelbereichs versteckt ist (v.a. durch die Straße). Eine weitere große Eiche steht an der südl. Grundstücksgrenze auf der oberen Biozuschungskante. Die Eiche ist unter den gegebenen gebautein Rahmeneinheiten sehr gut erhalten. Das bestandsbezogenen festgesetzte Bauvolumen von Haus Nr. 4 liegt im Wurzelbereich dieser Eiche. Ein Erhaltungsangebot wurde der Festsetzung geboten. Die Eiche ist unter den gegebenen gebautein Rahmeneinheiten sehr gut erhalten. Diese weisen keinen sehr guten Erhaltungszustand auf, da ein großer Teil des Wurzelbereichs versteckt ist (v.a. durch die Straße). Eine weitere große Eiche steht an der südl. Grundstücksgrenze auf der oberen Biozuschungskante. Die Eiche ist unter den gegebenen gebautein Rahmeneinheiten sehr gut erhalten. Das bestandsbezogenen festgesetzte Bauvolumen von Haus Nr. 4 liegt im Wurzelbereich dieser Eiche. Ein Erhaltungsangebot wurde der Festsetzung geboten. Die Eiche ist unter den gegebenen gebautein Rahmeneinheiten sehr gut erhalten.

338/97 und in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG benannt.  
 Die nach BNatSchG streng geschützten Arten sind in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie europäische Vogelarten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie.  
 Einem besonderen Schutz unterliegen hierbei Tiere- und Pflanzennarten der Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie europäische bzw. ob durch die Malnahmen besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind.  
 Dabei ist zu prüfen, ob es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände kommen kann ten. Rahmen der vorliegenden Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beacht- im Rahmen der vorliegenden Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beach- ten. Dabei ist zu prüfen, ob es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände kommen kann der EG-Verordnung Nr. 338/97, des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie europäische Einem besonderen Schutz unterliegen hierbei Tiere- und Pflanzennarten der Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG benannt.

#### **Arten- und Artenschutzzertifizierung gem. §§ 44, 45 BNatSchG**

##### **Schutzzertifizierung Tiere**

Durch die Planung kommt es nicht zu Eingriffen in Bereiche mit besonderer Wertigkeit für das Schutzzertifizierung Pflanzen.  
 Baufenster wird ausschließlich der Biotoptyp strukturreicher Gärten (SGz) in Anspruch- genommen.  
 - Inanspruchnahme von Siedlungsstrukturell vorgeprägten Gartennäischen; durch die Ergebniß/Bewertung

Der mit Gehölzen bestandene Steilhang des ehemaligen Kiesabbaus ist nicht als geschütztes Biotop anzusprechen, da gemäß Erhaltserungen zur Kartierung der gesetzlich geschützten Bi- otope in Schleswig-Holstein<sup>8</sup> sichlich zu gärtnerisch gestalteten Privat-Gartengelände gehö- rig Steilhänge nicht als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen sind.  
 Durch die Planung kommt es nicht zu Eingriffen in Bereiche mit besonderer Wertigkeit für das Schutzzertifizierung Pflanzen.

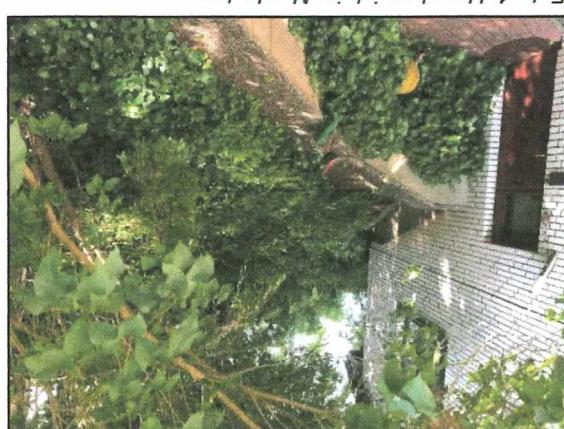


Foto 4: Hangbereich im Süden

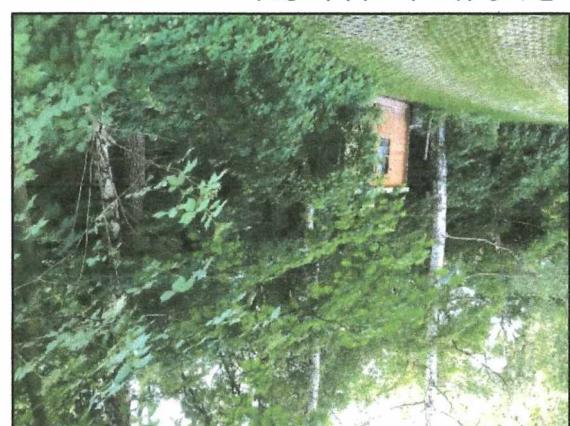


Foto 3: Hangbereich im Süden

Mit der Planung soll die behutsame Nachverdichtung im Bestand sowie die Einbeziehung einer zusätzlichen Fläche für die Bebauung im Rückwärtigen Gartenbereich von Haus Nr. 6 ermöglicht werden. Die vorhandene Zurahrt nördlich des Wohngebäudes soll zur Erweiterung der einbezogenen Fläche genutzt werden.

Es wird durch Festsetzung von Baugrenzen zusätzliche Fläche überbaubar. Im Bereich der neu en Überbauern Fläche befindet sich Rasenfläche / Gartennfläche.

Im Plangebiet kommen folgende Biotoptypen vor:

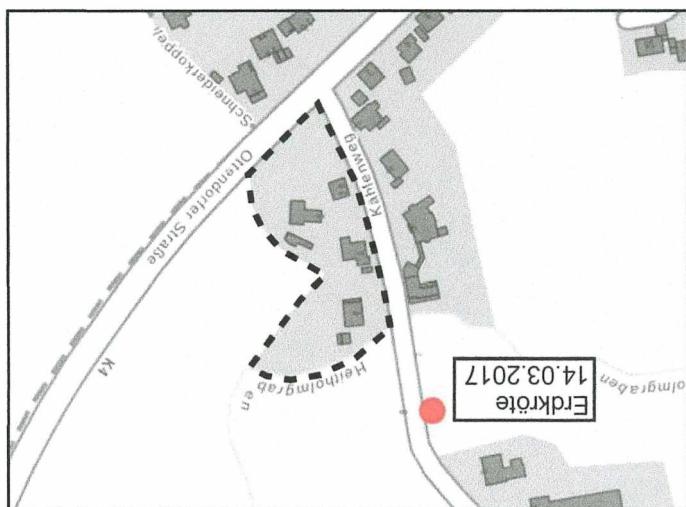
- Gebäude (Wohn- und Nebengebäude)
- Gärten
- Gehölze
- Steilhang
- Gewässer (Heitholmgraben)

Beschreibung des Vorhabens

Art	Schutzzustatus	Erdkörte	Besonders geschützt
-----	----------------	----------	---------------------

Schutzzustatus der Arten des Artkatasters:

Abb. 4: Fundpunkte Artkataster



Zur Beurteilung, ob durch den geplanten Eingriff besonders oder streng geschützte Arten gem. Definition des BNATSchG betroffen sind, erfolgt eine Relievanzprüfung anhand einer Ortsbegehung und aufgrund einer Potenzialanalyse.

Weiterhin erfolgte eine Datenabfrage beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

### Relevanzprüfung

Kommen folgendes Literatur:

= **Weltwirre Saugygeltele (Gaiety)**

## - Amphibien (Gewässer)

### - Vogel (Gehölzstrukturen)

= Vweltre Saugstelle (Gähne)

= Fieldmuse (Gapade, Bauu (Inn))

కుమిల్ పిగెన్జెల్ హెర్బర్

## Fledermaus

zelle Bedeutung als Quartiersstandort für Fledermausen.

**Spine** 2006; 33(10): 1253-1260. © 2006 Blackwell Publishing Ltd, *Journal of Clinical Neuroscience*, 13, 1321-1325.

Die Besucheranzahl wuchs und Nebengäste kamen gern; als Qualität war jedoch die

Nebengebäuden keine nicht auch bisher schon denkbaren Veränderungen am baulichen Be-

ten.

Quarriere von Feldermäusen werden somit nicht beeinträchtigt.

arten dienen. Bei den im Plangebiet vermutlich hauptsächlich vorkommenden Feldermäusen-

nachlicher Beleuchtung toleriert wird und es durch Beleuchtung auf Privatgrundstücken nicht

mause wird daher nicht weiter behandelt.

#### Weitere Saugetiere

Weitere Saugetiere Durch das Bauvorhaben (Erdarbeiten, Versiegelungen) geht für Maulwürfe gelegineter Lebensraum (Gartenfläche Rasen) verloren. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Tiere sich neuen Lebensraum erschließen können und somit eine Beobachtung der lokalen Population nicht eintritt. Es besteht daher keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Brutvögel

**Brunvogel** Die Gehölzstrukturen im Plangebiet haben als Bruthabitat eine potenzielle Bedeutung für Ge- holzbrüter. Die Darstellung des Bebauungsplanes machen keine Gehölzrodungen erforder- lich.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet haben als Bruthabitat eine potenzielle Bedeutung für Ge- holzbrüter. Die Darstellung des Bebauungsplanes machen keine Gehölzproduktion erforder-

*Brutvogel*

erwarten.

Da die ökologisch hochwertigen Elemente durch die Planung nicht in Anspruch genommen werden, sind durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu hoch eingeschränkt.

Die ökologisch hochwertigen Landschaftselemente wie Gehölzstrukturen haben eine Lebensraumfunktion für zahlreiche Tier- und Flanzennarten. Die Bedeutung dieser Elemente wird als die Bedeutung für die biologische Vielfalt gering.

Die Gartennäischen des Plangebietes verfügen aufgrund der intensiven Nutzung nur über eine geringe Anzahl verschiedener Arten und eine geringe Vielfalt von Lebensräumen. Daher ist die Gartennäische Vielfalt gering.

### Schutzgut Biologische Vielfalt

Weiterhin sind ausschließlich Fledermäuse und insektenfreundliche Außenbeleuchtungen mit warmweitem Licht bis max. 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Anbringung soll in möglichst geringer Höhe mit nach unten abstrahlender Ausrichtung erfolgen. Für Außenbeleuchtungen wird der Einbau von Zeitschaltern und Bewegungsmeldern empfohlen, um Dauerbeleuchtungen zu vermeiden.

Zur Belebung des neuen § 41a BNatSchG (Schutz von Tieren und Flanzen vor nachhaltigen Auswirkungen von Beliechtungen) ist auf eine direkte oder indirekte Beliechtung des Außenbeschattungsplans einzugehen. Der Beleuchtung darf ein somit nicht ein.

Hierbei kann davon ausgesagt werden, dass die Tiere sich neuen Lebensraum erschließen können und somit eine Beleuchtung der lokalen Population nicht eintritt. Es besteht daher kein artenschutzrechtliche Relevanz.

Der Bebauungsplan ermöglicht keine Eingriffe in für Fledermäuse, Gehölzbrüter und Amphibien geeignete Bereiche.

Durch den Bebauungsplan erfolgt kein Eingriff in für Amphibien geeignete Lebensräume. Zur Boschungssoberkante wird mit dem Bauensemble ein Abstand von mehr als 3 m eingehalten.

Eine potenzielle Bedrohungseinheit der Artengruppe Gehölzbrüter kann daher ausgeschlossen werden.

Dieses macht auch der Fundpunkt einer Erdkröte im Rahmen des Artkastens deutlich.

Im Heitholmgraben ist grundsätzlich mit dem Vorkommen von Amphibienarten zu rechnen. Durch den Bebauungsplan erfolgt kein Eingriff in für Amphibien geeignete Lebensräume. Zur Boschungssoberkante wird mit dem Bauensemble ein Abstand von mehr als 3 m eingehalten.

Fazit

den.

Amphibien ist grundsätzlich mit dem Vorkommen von Amphibienarten zu rechnen.

Um Heitholmgraben ist grundsätzlich mit dem Vorkommen von Amphibienarten zu rechnen.

Dieses macht auch der Fundpunkt einer Erdkröte im Rahmen des Artkastens deutlich.

**Schutzbau**  
Das Relieft im Norden des Plangebietes steigt leicht nach Osten an.  
Im Südlischen Teil des Plangebietes ist das Relief durch den ehemaligen Kreisabbau geprägt, mit einer halbrunden Boscung und einer ebenen Fläche unterhalb davon.  
Der südlische Teil des Plangebietes ist nach Osten zur freien Landschaft durch die geholzten ständene Boscung deutlich abgeschrämt. Der nördliche Teil öffnet sich in die freie Landschaft.  
Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Nahbereich können durch Engrunzungsmal- nahmen sowie durch Festsetzungen zur älteren Gestaltung baulicher Analogien minimiert wer- den (im Detail s. Engritts-Ausgleichs-Bilanzierung).

**Bestand**  
**Schutzbau**  
Schutzbau im Bereich der Kreisstraße 1000 m südlich der Ortslage Melisdorf.  
Der Bereich ist von einem kleinen Waldstück umgeben, welches die Kreisstraße vom Dorf trennt.  
Der Bereich ist von einem kleinen Waldstück umgeben, welches die Kreisstraße vom Dorf trennt.

**Bestand**  
**Auswirkungen**  
Bei dem Plangebiet handelt es sich um Siedlungsflächen (Einfamilienhäuser mit Gärten). Aufgrund der ungewöhnlichen Windexposition der Landschaft bestehen keine abgrenzbaren Kleinklimatische Sondergebiete (z.B. Kaltluftentstehungsraume). Durch die Planung entstehen keine relevanten Auswirkungen auf das Mikro- oder Makroklima oder die Frischluftversorgung des Ortes Melisdorf.

**Bestand**  
**Schutzbau**  
Das Klima im Plangebiet hat einen gemäßigteten, atlantischen Charakter. Die Hauptwindrich- tung ist Westen.  
Bei dem Plangebiet handelt es sich um Siedlungsflächen (Einfamilienhäuser mit Gärten). Aufgrund der ungewöhnlichen Windexposition der Landschaft bestehen keine abgrenzbaren Kleinklimatische Sondergebiete (z.B. Kaltluftentstehungsraume). Durch die Planung entstehen keine relevanten Auswirkungen auf das Mikro- oder Makroklima oder die Frischluftversorgung des Ortes Melisdorf.

**Bestand**  
**Schutzbau**  
Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Nahbereich können durch Engrunzungsmal- nahmen sowie durch Festsetzungen zur älteren Gestaltung baulicher Analogien minimiert wer- den (im Detail s. Engritts-Ausgleichs-Bilanzierung).

**Bestand**  
**Auswirkungen**  
Durch die Planung schiebt sich die Bebauung im Norden (Teilgebiet 2) ca. 20 m weiter nach Osten.

**Bestand**  
**Schutzbau**  
Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt durch die vorhandene Siedlungsnutzung. Nach Osten schließt die freie Landschaft an (Ackerräume). Im Südlischen Teil des Plangebietes ist das Relief durch den ehemaligen Kreisabbau geprägt,

**Bestand**  
**Schutzbau**  
Das Relief im Norden des Plangebietes steigt leicht nach Osten an.  
Im Südlischen Teil des Plangebietes ist das Relief durch den ehemaligen Kreisabbau geprägt, mit einer halbrunden Boscung und einer ebenen Fläche unterhalb davon.  
Der südlische Teil des Plangebietes ist nach Osten zur freien Landschaft durch die geholzten ständene Boscung deutlich abgeschrämt. Der nördliche Teil öffnet sich in die freie Landschaft.  
Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Nahbereich können durch Engrunzungsmal- nahmen sowie durch Festsetzungen zur älteren Gestaltung baulicher Analogien minimiert wer- den (im Detail s. Engritts-Ausgleichs-Bilanzierung).

10 Ermittele durchschichtliche Verkehrrsstärke im Jahr 2014: 1.268 Kfd (Zahstellennummer 1626 0235)

11 Stellungsname Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Denkmalschutzbehörde, 19.12.2022

12 Wer Kulturdenkmal entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der obigen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht immer für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gebäudes, außer in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder Abteilen, die zur Entdeckung oder zu dem Fund gebracht haben. Die Mitteilung einer Einheit oder eines der Verpflichteten besteht aus dem Fundbericht nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturerkmal und die Fundstätte in unverändertem Zu-Stand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

13 Wer Kulturdenkmal entdeckt oder findet nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Archäologische Kulturdenkmaile sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen.

§ 15 DSchG ist zu beachten.

Nach Angaben der unteren Denkmalschutzbehörde ist eine Betroffenheit von in die Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege eingetragenen Kulturerdenkmalen oder Objekten der Liste „Objekte zur Kontrolle“ des Landesamtes für Denkmalpflege oder in die Denkmalliste des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein eingetragenen Kulturerdenkmalen nicht er-  
Auswirkungen

## Auswirkungen

Bestand  
Die Ortslage Melisdorf ist im Norden und Osten von einem archäologischen Interessengebiet umgeben. Der nordöstliche Teil des Plangebiets reicht in das archäologische Interessengebiet hinein.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Mit umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ist nicht zu rechnen.

Durch das Verkehrsauftkommen auf der Kreisstraße ist aufgrund der geringen Verkehrsmenge, der gegebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen und der relativ großen Entfernung bei freier Schallausbreitung für Teilgebiet 2 und der abschirmenden Wirkung des Geländeverspurungs für Teilgebiet 1 nicht mit unzumutbaren Belastungen zu rechnen.

Auswirkungen

Ackerbaubetrieb.  
Immissionsschutz – Verkehr:  
Die Kreisstrasse K 4 weist ein relativ geringes Verkehrsauflkommen auf.

<b>Schutzzgut Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Neben den einzelnen Umweltbelangen Wechselwirkungen zwischen Boden und Naturräumlichen Funktionssbezirken zu nennen, die innerhalb der Raumlichkeiten Planungsrilevant sein können.</li> </ul>
<b>Schutzzgut Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Planungsbereich relevant sind die Wechselwirkungen zwischen Boden und Naturräumlichen Funktionssbezirken.</li> </ul>
<b>Schutzzgut Wasser / Grundwasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Versickerung gehen die Funktionen des Bodens als Filter-, Puffer- und Speichermedium verloren (anlagebedingt).</li> <li>Kompenstation durch extreme Ausgleichsmassnahmen (s. E+A-Bilanz)</li> <li>Umsetzung verschiedener Maßnahmen um das sparsame Umgang mit Grund und Boden in der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.</li> </ul>
<b>Schutzzgut Pflanzen / Biotope</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umwelbedingung der Versickerung und damit der Grundwassernreihaltung durch Versiegelung im direkten Plangebiet (anlagebedingt).</li> <li>Erhöhung des Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser (anlagebedingt)</li> <li>Durch Versickerung vor Ort ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu rechnen.</li> <li>Neue Nutzung angrenzend an Verbandsgewässer Hetholmgraben</li> <li>Absatzland des Bauernesters zur Boschungssoberfläche mind. 5 m; Gewährleistung der Gewässersicherheit</li> <li>Durch die Inanspruchnahme von Siedlungsstruktur und Gewässer mit besonderer Wertigkeit für das Schutzgut Pflanzen.</li> </ul>

## Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

- In der Auswirkungsprognose werden diese Wechselwirkungen bei den einzelnen Umweltbelangen berücksichtigt.
- Vegetation und Landschaftsbild (Eingrünung)
  - Vegetation und Erlebensraum (Bedeutung von Gehölzstrukturen als Nahruhgs- Brutt- und Überwinterungsstandorte)
  - Boden und Wasserrahaushalt
  - Durch die Versiegelung gehen die Funktionen des Bodens als Filter-, Puffer- und Speichermedium verloren (anlagebedingt)
  - Durch die Inanspruchnahme eines bereits als Siedlungsfläche genutzten Bereiches (anlagebedingt)
  - Erhöhung des Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser (anlagebedingt)
  - Durch Versickerung an der Verbandsgewässer Hetholmgraben
  - Neue Nutzung angrenzend an Verbandsgewässer Hetholmgraben
  - Absatzland des Bauernesters zur Boschungssoberfläche mind. 5 m; Gewährleistung der Gewässersicherheit
  - Durch die Inanspruchnahme von Siedlungsstruktur und Gewässer mit besonderer Wertigkeit für das Schutzgut Pflanzen.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Neben den einzelnen Umweltbelangen sind auch die Wechselwirkungen zwischen ihnen zu berücksichtigen. Hier sind Abhangigkeiten zwischen den einzelnen Umweltbelangen zu nennen, die innerhalb der Raumlichkeiten Funktionssbezirking Planungsrilevant sein können.

Bei Beachtung des § 15 Denkmalschutzgesetz ist nicht mit Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu rechnen.

**Beachtung**

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erwartet.

Durch die Planung sind kleine relevanten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas zu erwarten.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht gegeben.

Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle der Katastrophen der Umsetzung der Planung kleinen Risiken für die menschliche Gesundheit, Kul-

turgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kul-

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Photovoltaikanlagen sind regelmäßig nach § 14 Abs. 3 BauNVO zulässig.

Das auf den versiegelter Flächen der Gründstücke anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort gesammelt.

Hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung erfolgt ein Abschluss an das bestehende örtliche Netz.

Die Abfallbeisetzung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde versicker.

GmbH.

Schutzbau Tiere	- Lichtheimissionen durch Beläuchthung können negative Auswirkungen auf Tiere (v.a. nachtaktive Insekten und Fledermäuse) haben (betrifft beledigte)
Schutzbau Orts- und Landschaftsbild	> Vermeidung durch Festsetzung zur Beleuchtung
Schutzbau Klima/Luft	- Im Teilgebiet 2 schiebt sich die Bebauungsgrenze etwa 20 m nach Osten in die freie Land-
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	> Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Nahbereich können durch Eingrünungsmaß-
Insgesamt	- nahmen an der nordöstlichen Flangetrasse sowie durch Festsetzungen zu äußeren Gestaltung baulicher Anlagen minimiert werden (im Detail s. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzie-
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	> keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
Sachgüter zu erwarten	> bei Berücksichtigung des § 15 DSchG sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige

67.20.35 erbracht. Der unter schre bende Vertrag liegt zum Satzungsschluss vor.  
Der erforderliche Ausgleich von 239 Qkounkten wird über das Okonto Kosei 5 AZ:

477 m <sup>2</sup>	1:0,5	239 m <sup>2</sup> /Qkounkte (QP)
Flaeche Versiegelung	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsfläche

folgenden Ausgleich:  
Die durch den Bebauungsplan im Teilgebiet 2 zusätzlich ermöglichte Versiegelung erfordert  
Ausgleich

- Offene Stellplätze und Zufahrten sind mit einer Sicherfahrigkeit Oberflächen herzustellen  
Eingriffsvermeidung und -minimierung

1.270	0,25	318	50	159	477 m <sup>2</sup>
Flaeche WA	GRZ	GR m <sup>2</sup>	Überschreitung %	Überschreitung m <sup>2</sup>	Summe GR inkl.

Der Bebauungsplan ermöglicht im Teilgebiet 2 folgende Zusätzliche Versiegelung:  
Eingriffe i.S.d. § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder  
zulässig. Somit ergibt sich aus der Planung im Teilgebiet 1 kein Ausgleichserfordernis.  
Da es sich beim Teilgebiet 1 um Innenbereich handelt, gelten sich möglicherweise ergebnende  
Eingriff

### Schutzgut Böden

Eingriff durch Ausgleichs- bzw. Erstmaßnahmen kompensieren.  
Nach § 13 BNatSchG müssen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft mög-  
lichst vollständig verhindern werden. Wenn das nicht möglich ist, muss der Verursacher den  
Eingriff durch Ausgleichsmaßnahmen kompensieren.

Nutzung und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.  
Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Fortführung der bislang ausgeschütteten  
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Pla-  
nung

Für die Anlage von Gebäuden und Versiegeltan Flächen werden voraussichtlich nur allgemein  
haufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.  
Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Weitere Pläne oder Projekte sind im Wirkraum zurzeit nicht im Verfahren oder in Vorbereitung.  
Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen raumlichen Zusammenhang

- Eingriffsvermiedung und -minimierung
- Orientierung der Gebäudeshöhe am Bestand: Festgesetzt ist die absolute Höhe über Normalhöhennull (NHN). Damit wird die Errichtung von ca. 9 m hohen Gebäuden über jeweiliger Geländehöhe zugelassen.
  - Strauchpflanzung (2 m Breite) im Nordosten des Flangebietes als Eingrünung zur freien Landschaft. Der Pflanzstreifen ist mit heimischen und standardgerechten Gehölzen in Flanzqualität (STR Z XV, 60/100) zu bepflanzen. Als heimisch und standortgerecht gilt:
    - Schlehe (*Prunus spinosa*)
    - Hasel (*Corylus avellana*)

- Eingriff
- Im Teilgebiet 2 schiebt sich die Bebauungsgrenze 20 m nach Osten in die freie Landschaft (anlagebedingt).

### Eingriff Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Ausgleich
- Kein Ausgleich erforderlich
- Eingriffsvermiedung und -minimierung
- Es sind fledermaus- und insektenfreundliche Außenbelüchtungen mit ausschließlichen warmwierigem Licht bis max. 3.000 Kelvin mit geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Anbringung sollte in möglichst geringer Höhe mit nach unten abstrahlender Ausrichtung erfolgen. Es wird der Einbau von Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern empfohlen, um Dauerbelüchtungen zu vermeiden.

- Eingriff
- Lichtenmissionen können negative Auswirkungen auf Tiere (v.a. nachaktive Insekten und Fledermause) haben

### Eingriff Schutzgut Tiere

- Ausgleich
- Kein gesondertes Ausgleich erforderlich.
- Eingriffsvermiedung und -minimierung
- Offene Stellplätze und Zufahrten sind mit energetischer Sicherheit Oberfläche herzustellen
  - Das auf den Baugrundstücke anfallende Wasser wird dort versickert.

- Eingriff
- Neuversiegelung (Vollversiegelung) von maximal 477 m<sup>2</sup>

### Schutzgut Wasser

## Schutzgut Boden

### Ausgleichsmassnahmen

- Orientierung der Gebäudenahme am Bestand: Es wird die Errichtung von ca. 9 m hohen Gebäuden über jeweiliger Geländehöhe zugelassen
- Strauchpflanzung (2 m Breite) im Nordosten des Plangebietes als Eingrünung zur freien Landschaft (Details s. E+A-Bilanz).

## Schutzgut Landschaftsbild

- Es sind fledermäuse- und insektenfreundliche Ausenbelüchtungen mit ausschließlich warmwieligem Licht bis max. 3.000 Kelvin mit geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Anbringung sollte in möglichst geringer Höhe mit nach unten abstrahlender Ausrichtung erfolgen. Es wird der Einbau von Zeitschaltuhren und Bewegungslenkern empfohlen, um Dauerbelüchtungen zu vermeiden.

## Schutzgut Tiere

- Offene Stellplätze und Zufahrten sind mit einer Sicherfrühigen Oberfläche herzustellen
- Das auf den Baugrundstück anfallende Wasser wird dort versickert.

## Schutzgut Wasser

- Offene Stellplätze und Zufahrten sind mit einer Sicherfrühigen Oberfläche herzustellen

## Schutzgut Boden

### Vermeidungsmaßnahmen

## 10.4 Zusammenfassende Darstellung der vorgesesehenen Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmassnahmen

- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Weißdorn (*Crataegus spec.*)
- Fledahorn (*Acer campestre*)
- Paffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Hundrose (*Rosa canina*)
- Schneeball (*Viburnum opulus*)

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Kahlenweg“ wurde im Jahr 2023 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a/b mit dem Planungsziel aufgestellt, eine maßvolle Nachverdichtung in dem Gebiet zu ermöglichen und durch die Einbeziehung einer untergeordneten Teilfläche zusätzliche Po-

10.7 Zusammenfassung

Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, der Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben erfüllt lungen aufzuländende Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesahner Umweltauswir- kungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich anschließen darauf beschärken (missen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnissequelleen und Informationen möglicherweise nutzen (Ots- begehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).

Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Bau- und dem Naturschutzrecht erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Maißnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung  
Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in  
Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen. Wie vorangehend ausgeführt,  
werden als Folge der Planung keine bzw. zumindest keine erheblichen nachteiligen Umwelt-  
auswirkungen verhindert werden.

- Ausweitung vorhandener Fachplanungen und Umweltbezogener Steuerungnahmen
  - aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen.

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unstetigkeiten, welche durch die Buros GRZwo Flenz-burg und Naturaconcept, Sterrup erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitstechnik

10.6 Zusätzliche Ahgabben

Aufgrund der geringen Größe des Plangetriebes ist die Variationsreihe für Planungssatelliti-

10.5 Alternative Planungsmöglichkeiten im Getrüngsbergreich des B-Hains

## Quellen

- des Bebauungsplanes für die Schutzzügel Boden und Landschaftsbild mehr als nur unerheblich zu betrachten sind.
- Da es sich beim Teilgebiet 1 um Innenbereich handelt, gelten sich möglicherweise ergeben die in § 1 Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder Eingriffe i.S.d. § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB aus der Planung im Teilgebiet 1 kein Ausgleichserfordernis.
- Der im Teilgebiet 2 entstehende Eingriff in das Schutzzugt Boden (Versteigerung) wird über ein Objekt ausgenutzt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verschiebung der Baugrenze um 20 m nach Osten wird durch Festsetzung zur Ausgestaltung der Zukunftslinie Bebauung und zur Eingrünung (Strauchpfanzung) weitestgehend minimiert.
- Bei Umsetzung der Vermerkungen werden sich durch die Planung Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- Bundes-Bodenbeschutzbetrieb vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).
- Bundes-Limitsationsbeschutzbetrieb in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein) vom 30. Dezember 2014.
- Innenministerium und Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz Schleswig-Holstein: Beratkschichtigung von Flächen mit Bodenbelastung, insbesondere Altlasten, in der Baufläche und im Baugenehmigungsvorbehalt (Altlastenbericht); Amtsblatt Schleswig-Holstein 2015.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und S. 719;.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und Gemeinsamer Rundertaschentum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsergelung zum Bau-recht mit Stand vom 9. Dezember 2013.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz Raum und Innenministerium: Verfahrenserlass zur Bauabteilung.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz Raum und Innenministerium: Gemeinsamer Rundertaschentum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsergelung zum Bau-recht mit Stand vom 9. Dezember 2013.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz Raum und Innenministerium: Gemeinsamer Erlass zum Landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neuabaugebieten: Wasserrecht-liche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neuabaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil I: Mengenbevölkerung, 10.10.2015.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz Raum und Innenministerium: Mindestmaßnahmen für Innenraum, ländliche Raum und Integrierte Raumplanung (VOGELBACH-Richtlinie) über die Erhaltung der Wildbevölkerung Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) in der Fassung vom 11. Februar 2008.
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Wildbevölkerung Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume so wie der Wildbevölkerung Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- Ministerium für Innenraum, Landwirtschaft, Umwelt und Integration des Landes Schleswig-Holstein, 2019:
- Verfahrenserlass zur Bauabteilung.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz Raum und Innenministerium: Mindestmaßnahmen für Innenraum, ländliche Raum und Integrierte Raumplanung.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz Raum und Innenministerium: Gemeinsamer Rundertaschentum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsergelung zum Bau-recht mit Stand vom 9. Dezember 2013.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz Raum und Innenministerium: Gemeinsamer Erlass zum Landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neuabaugebieten: Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neuabaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil II: Mindestmaßnahmen für Innenraum, ländliche Raum und Integrierte Raumplanung (VOGELBACH-Richtlinie) über die Erhaltung der Wildbevölkerung Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) in der Fassung vom 11. Februar 2008.
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
- Landschaftsraumplan Melstedorf, 1995
- Landschaftsraumplan für den Planungsraum II (2020)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021)
- Stellungnahme Kreis Rendsburg-Eckernförde, 19.12.2022
- Stellungnahme Kreis Bödenverbandes Melstedorf Au, 22.11.2022
- Stellungnahme Archäologisches Landesamt, 14.11.2022

FNP-Andeutung (durch Bezeichnung)

Einzelfallprüfung gemäß Anlage 2 BauGB

Anlagen:



(Burglehrmeisterin)

*M. Kettler*

*L. U.*

Melnsdorf, am ..... 10. Dez. 2024

Die Begehrung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.10.2024 genehmigt.

Nutzung	Fläche (m²)	Anteil (%)	Gesamt (= Geltungsbereich)
Allgemeines Wohngebiet - WA-	5.702	91,0	
Wasserfläche	267	4,3	
Straßenverkehrsfläche	296	4,7	
<b>Gesamt (= Geltungsbereich)</b>	<b>6.265</b>		<b>100,0</b>

(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m² gerundet.)

## 12 Flächenbilanz

Das Planangebot ist öffentlich erschlossen, so dass hier für die Gemeinde Melnsdorf erkennbar keine Erschließungsstrukturen anfallen.

## 11 Kosten der Erschließung

### Einzelfallprüfung nach Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 / erhebliche Umweltauswirkungen

Nr. der Anlage	Kriterien – und daraus entwickelte Fragen	
1.	<b>Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf</b>	
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 UVPG setzt <sup>1</sup>	Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 17 ist bereits bebaut und ist auch dem Innenbereich nach §34 BauGB zuzurechnen. In dem überwiegenden Teil des B-Plangebiets ist somit nicht nur Bebauung im Bestand gegeben, sondern sind nach Maßgabe des § 34 BauGB auch Veränderungen genehmigungsfähig. Lediglich für das Teilgebiet Nr. 2 mit einer Größe von ca. 1.270 m <sup>3</sup> wird erstmals Baurecht geschaffen.
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Infoege der Anwendung des §13a BauGB wurde für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 die F-Plan darstellung berücksichtigt: Wohnbaufläche, zuvor Fläche für die Landwirtschaft
1.3	die Bedeutung des B-Planes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung	Keine besondere Bedeutung
1.4	die für den B-Plan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Keine
1.5	die Bedeutung des B-Planes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Keine Bedeutung gegeben
2.	<b>Merkmale, der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:</b>	
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen- Hat der Plan Auswirkungen auf die folgenden Schutzgüter? Schutgzut Tiere?	Es wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialprüfung durchgeführt. Es ergaben sich Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Säugetieren (Fledermäuse, Maulwürfe), Gehölzbrüter und Amphibien als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz. Mit dem Bebauungsplan werden keine Eingriffe in für Fledermäuse, Gehölzbrüter und Amphibien geeignete Bereiche ermöglicht. Hinsichtlich des möglichen Eingriffs in einen für Maulwürfe geeigneten Lebensraum (Gartenfläche Rasen) kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere sich neuen Lebensraum erschließen können und somit eine

<sup>1</sup> § 35 Abs. 3 UVPG: Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten

## Gemeinde Melsdorf B-Plan Nr. 17 „Kählenweg 2-6“

		Beeinträchtigung der lokalen Population nicht eintritt. Es besteht daher keine artenschutzrechtliche Relevanz. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten somit nicht ein.
	<b>Schutzgut Pflanzen?</b>	Innerhalb des bereits bebauten Bereichs sind zwei Großbäume (Buche, Eiche) vorhanden, die keinen guten Erhaltungszustand aufweisen. Neben zwei weiteren Eichen liegt im Geltungsbereich ein durch Kiesabbau entstandener Hang, der dicht mit Gehölzen bewachsen ist. In allen Bereichen sind Bäume bzw. Gehölze in unmittelbarer Nähe von baulichen Anlagen, versiegelten Flächen gewachsen. Eine mögliche Beeinträchtigung geht nicht über das bisher zulässige Maß hinaus.
	<b>Schutzgut Boden?</b>	Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine Biotope.  Aufgrund der bestehenden Nutzungen ist eine starke anthropogene Vorbelastung der Böden gegeben. Lediglich für das Teilgebiet 2 wird auf einer Fläche von ca. 1.270 m <sup>2</sup> erstmals Bebauung zugelassen. Bei einer zulässigen GRZ von 0,25 z.zgl. 50-prozentiger Überschreitung wird somit eine maximale Versiegelung von 476 m <sup>2</sup> zugelassen.  Gemessen an den gesamten Plangebiet mit einem Wohngebiet (WA) von einer Größe von 5.702 m <sup>2</sup> und einer zulässigen Grundfläche (GR + Überschreitung) von insgesamt bis zu 2.138 m <sup>2</sup> handelt sich somit um eine geringfügige Neuversiegelung, die durch die Planung Teilgebiet 2 ermöglicht wird. Aus Sicht der Fachbehörde (UJB Kreis Rendsburg-Eckernförde) ist aufgrund der bislang nicht vorliegenden Flächenversiegelung in diesem Bereich mit dem B-Plan ein nicht unerheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden.  Im Plangebiet sind keine Altablagerungen und keine Altstandorte vorhanden.
	<b>Schutzgut Wasser?</b>	Es handelt sich in weiten Teilen um bereits bebaute und versiegelte Flächen. Es kommt u.a. einer geringen Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. An der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft der Heitholmgraben. Graben und Böschungskante bleiben unverändert erhalten. Im Bestand hält die Bebauung einen Abstand von 5 m zur Böschungskante. Dies wird auch mit der Baugrenze eingehalten. Insgesamt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.  Es handelt sich um in weiten Teilen bereits baulich genutzte Flächen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten.
	<b>Schutzgut Landschaft?</b>	Das Plangebiet ist in weiten Teilen sehr gut eingegrünt und weist eine Vielzahl an Großbäumen und Gehölzen auf. Der Plan sieht an der östlichen Plangebietsgrenze zum offenen Landschaftsraum eine 2 m breite Eingrünung vor. Unter Berücksichtigung dieser Eingrünungsmaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.
	<b>Auswirkungen auf den Menschen?</b>	Mit der Planung werden die Nachverdichtung eines bestehenden Baugebiets sowie eine geringfügige Arrondierung ermöglicht. Es wird lediglich zu geringfügigen Veränderungen des Gebiets kommen. Durch die Planung ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

## Gemeinde Melsdorf Bebauungsplan Nr. 17 „Kählenweg 2 – 6“

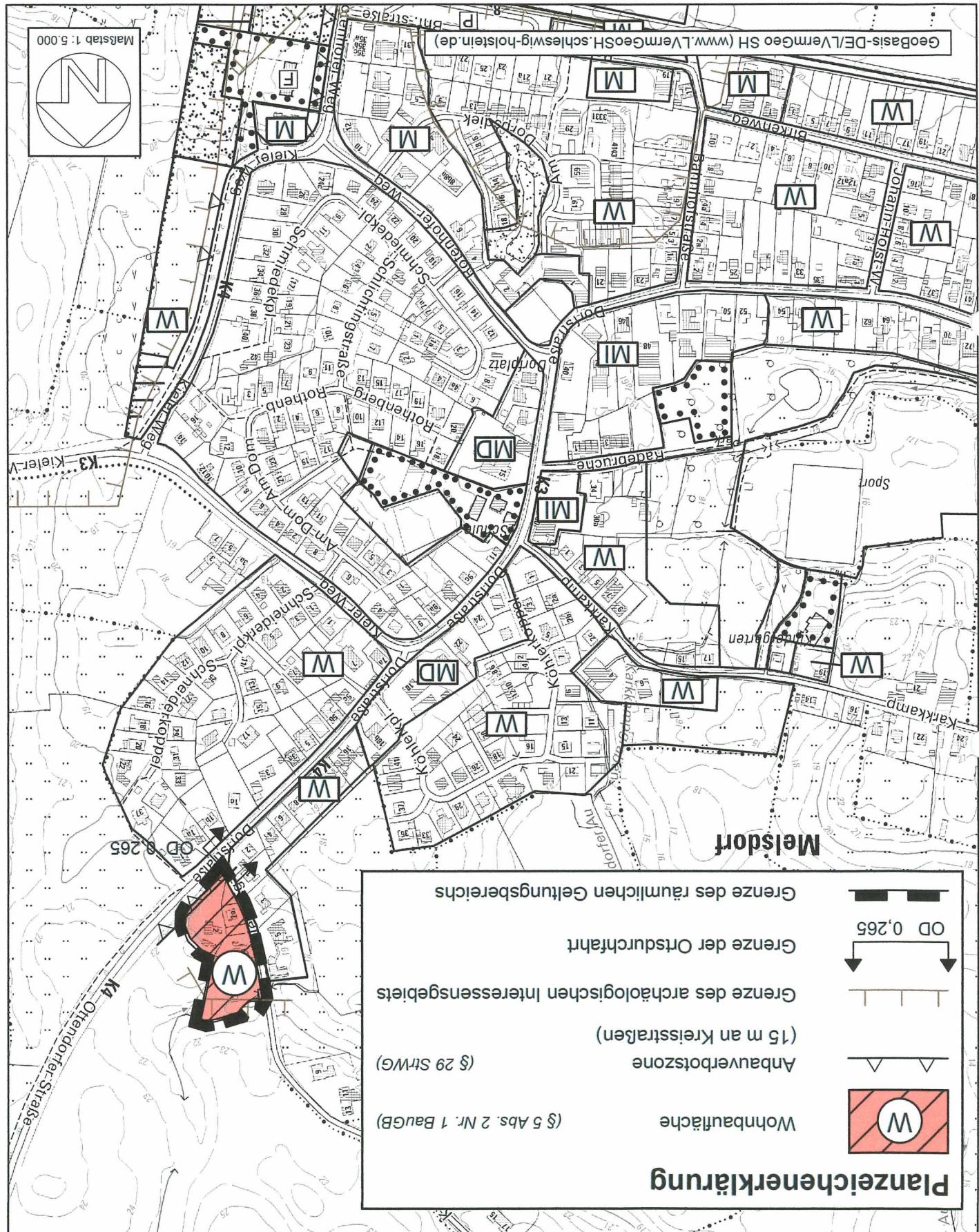
### Anlage 1 zur Begründung

Auswirkungen auf Kulturgüter?	Innerhalb des Plangebiets sind keine Kulturdenkmale vorhanden. Ein geringer Teil des nördlichen Geltungsbereichs liegt innerhalb eines archäologischen Interessensgebiets. Auswirkungen durch die Planung sind nicht erkennbar.
Wechselwirkungen?	Es sind keine Wechselwirkungen erkennbar.
2.2 ... den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Keine Auswirkungen erkennbar.
2.3 ... die Risiken für die Umwelt einschließlich der menschlichen Gesundheit	Keine Auswirkungen erkennbar.
2.4 ... den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Damit ist nicht zu rechnen.
2.5 ... die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlichen betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätshöfen und Grenzwerten	Es ist diesbezüglich nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
2.6 Folgende Gebiete	
2.6.1 Natura 2000-Gebiete	Nicht betroffen
2.6.2 Naturschutzgebiete	Nicht betroffen
2.6.3 Nationalparks	Nicht betroffen
2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	Nicht betroffen
2.6.6 Wasserschutzgebiete, Heilquellschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete	Nicht betroffen
2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Nicht betroffen
2.6.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen

GRZwo Planungsbüro/ Naturaconcept in Abstimmung mit der UNB/Kreis Rendsburg-Eckernförde 26.04.2024

# Gemeinde Melisdorf Flächennutzungsplan

## 11. Änderung (durch Berichtigung)



Planzzeichnerklärung

Wohnbaufläche

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

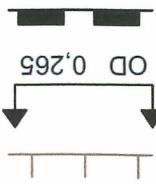
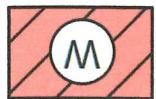
Anbauverbotzone

(§ 29 StWG)

Grenze des archäologischen Interessengebiets

Grenze der Ortsdurchfahrt

Grenze des raumlichen Getüngsberichts



Melsdorf, den

110. Dec. 2024



## (Burgemeisterin)

In der HNP-Berichtigung erfolgt die Darstellung einer Wohnbaumaufgabe „W“. für die bestehenden Baugrundstücke und das zusätzlich eingezeichnete Gartenland. Hinzu kommt analog zur Planzeichnung des B-Planes die nachrichtliche Übernahme des Anbauverbots entlang der Kreisstraße (Anbauverbotszone 15 m) sowie des archäologischen Interessensgebiets.

Durch im R-Plan vorgesehene Ausweisung des Wohngebiets lässt sich somit nicht aus dem FNP entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Bereicherung angepasst. Die dort genannte Voraussetzung, dass die geordnete Gemeindegebiete durch die Auftteilung des Bebauungsplanes vor Andeutung oder Ergränzung des Flächennutzungsplanes nicht befeinträchtigt werden darf, kann als erfüllt angesehen werden, da zu eben diesem Zweck, also der geordneten städtebaulichen Fortführung der Siedlungsentwicklung, der Bebauungsplan aufgestellt wird.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kahlenweg 2-6“ wird innerhalb des Plangebietes ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Der Großteil der Fläche wird im Bestand bereits vorhanden und genutzt. Darüber hinaus wird im Nordosten des Gebietesbereichs eine unbebaute Fläche einbezogen, so dass eine benötigte Abrandung der Siedlungsslage erfolgt. Damit wird neben einer Entwicklung im Bestand auch in der Einflugsfläche umfang die Entwicklung von neuer Baufläche, auf einer Fläche ermöglicht die gerinnungsfähigem Gewässer. Umfang der Entwicklung von neuer Baufläche, auf einer Fläche ermöglicht die Bebauungsspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entnehmen. Im Wirkzamten FNP der Gemeinde Melisdorf ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

## Begründung

für das Gebiet „Kahlenweg 2-6“

## 11. Änderung (durch Berichtigung) des Flächennutzungsplanes Gemeinde Melisdorf

ten.

- Zur Minimierung von potenziellen Beeinträchtigungen auf die Tierwelt wird empfohlen, die Lichtheimissionen durch zielgenaue Abschirmung bzw. Ausrichtung von Beleuchtung ist auf eine direkte oder indirekte Beleuchtung in Richtung Heitholmgraben zu verzichten.
- Für die Umsetzung sind die Hinweise zum Artenschutz zu berücksichtigen:

über ein Okkonto.

Wesentliche Umweltrelevante Regelungen trifft der Plan insbesondere durch Festsetzungen zum Bodenschutz (Begrenzung der Versteigerung), durch Höhenbegrenzung, gegebenenfalls dem offenen Landschaftsräum sowie gestalterische Festsetzungen des Boden erfolgt. Osts- und Landschaftsbildes minimal gehalten. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden erfolgt durch einen Landschaftsräum sowie gestalterische Festsetzungen des Boden erfolgt. Wegen der erforderlichen Mindestabstände berücksichtigt.

Mit diesem Bebauungsplan wird überwiegend bereits als Wohngebiet genutzt Fläche überwunden. Es erfolgt die Vorbereitung eines Eingriffes in die Umwelt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Für den über das Bestandsgebeit hinweggehenden Teilbereich wird zusätzliche Bodenversteigerung ermöglicht. Mit einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes ist nur im ummittelbaren Nahbereich zu rechnen. Der Schutz des Verbandsgebiets Heitholmgraben am nördlichen Rand des Plangebiets wird durch Be- achtung der erforderlichen Mindestabstände berücksichtigt.

Potenzial für die Wohnbauliche Entwicklung geschaffen werden. Umweltauswirkungen ermöglichen. Durch Einbeziehung einer untergeordneten Teilläche soll Zusätzliches vorausdennen Gebietsyp „Allgemeines Wohngebiet“, sicher sowie eine markante Nachver- Nutzung der Planung nach § 10a Abs. 2 BauGB zusammen mit dem Bebau- umsatzwirkungen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 17 möchte die Gemeinde Melisdorf den umgangsrechtlichen Festlegungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachstehender Nutzung durch die entsprechende Ausarbeitung des Planentwurfes mit den erforderlichen plangemäßigen Maßnahmen. Die Planung Umweltrelevanter Aspekte und ihrer Abwägung mit sonstigen Be- wertungen der für die Planung Umweltrelevanter Aspekte und ihrer Abwägung mit sonstigen Be- wertungen der für die Planung Umweltrelevanter Aspekte und ihrer Abwägung mit sonstigen Be-

## 1. Umweltbelange

Vorbermerkung Gemäß § 10 a des Baugesetzbuches ist dem Bebauungsplan „... eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Offentlichen Beliebtheits- und Beherdenbeliebtheit in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den gepräften, in Beirat konsistenten und bewerteten Planungsmaßnahmen geachtet wurde.“ Die Zusammenfassende Erklärung ist nach § 10a Abs. 2 BauGB zusammen mit dem Bebau- ungsplan und der Begründung zur Einsehbarnahme bereitzuhalten.



- 3. Wahl des Plans / anderweitige Planungsmöglichkeiten**
- Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 werden die Planungserichtungen Voraussetzung für die Sicherung und beinhaltende Arrondierung des Wohngebiets am östlichen Kahlweg geschaffen. Die Ausweisung des Wohngebiets beschreibt sich auf die Flächen, die derzeit und in Zukunft baulich genutzt werden.
- Es handelt sich um eineressourcenschonende Planung, die sich auf bereits baulich genutzte Flächen beschrankt bzw. die überbaubaren Flächen kompakt um diese anordnet.
- Insgesamt wird mit der vorgelagerten Planung den zu berücksichtigenden Belangen am besten Rechnung getragen.

- 2. Offentlicheits- und Behördenbeteiligung**
- Der Plan in der vorgelagerten Form ist Ergebnis der eingebrochenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung. Gegen die Planung in der vorgelagerten Form wurden weder im Rahmen der Behördenbeteiligung noch Öffentlichkeitsbeteiligung Bedenken geäußert, welche die Planung grundsätzlich in Frage stellen.